Merkmale der Arbeitnehmereigenschaft

Eine abhängige Beschäftigung als Arbeitnehmer*in liegt immer dann vor, wenn der/die Mitarbeiter*in weisungsgebunden arbeitet und in die Vereinsorganisation eingegliedert ist. Dann muss der Verein Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge abführen und arbeitsrechtliche Bestimmungen beachten.

Zentrales Merkmal einer nichtselbstständigen Arbeit ist die *persönliche Abhängigkeit* des/der Beschäftigten, die sich in einer *Weisungsgebundenheit* und *Eingliederung in den Betrieb* des Arbeitgebers zeigt. Der/Die Beschäftigte schuldet dem Verein seine/ihre Arbeitskraft und der Verein bestimmt regelmäßig Inhalt, Zweck und weitere Umstände der Tätigkeit, z. B. Arbeitsort und Arbeitszeit. Der Verein ist insoweit weisungsbefugt, der/die Beschäftigte weisungsgebunden und insofern abhängig. Eingliederung in den Betrieb bedeutet das „Eingefügtsein“ in die Struktur, z. B. in den Organisations- und Entscheidungsablauf des Vereins.

Weitere **Anhaltspunkte für eine abhängige Beschäftigung** sind u. a.:

- *Kündigungsvereinbarungen*
- *Anspruch auf Sozialleistungen*
 - Urlaubsregelungen
 - Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
- Schulden der *Arbeitskraft*
- *feste Bezahlung*
- *Stellung der Arbeitsmittel* durch den Verein
- *einfache Tätigkeiten*, bei denen Weisungsabhängigkeit die Regel ist

Typische **Beispiele für eine abhängige Beschäftigung** im Verein sind

- Trainer*in in einer Mannschaftssportart
- Sportler*in, Vertragsamateur*in
- Hausmeister*in, Platzwart*in, Reinigungskraft
- Mitarbeiter*in in der Geschäftsstelle

Beim Vorliegen einer abhängigen Beschäftigung muss der Verein zahlreiche Verpflichtungen erfüllen, u. a. Lohnsteuer und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich der gesetzlichen Unfallversicherung für den/die Arbeitnehmer*in abführen und arbeitsrechtliche Bestimmungen, z. B. das Mindestlohngesetz, beachten.

Erlebe, was dich weiterbringt.
Schatzmeister*in werden

Details

Autor:
Dietmar Fischer

zuletzt aktualisiert:
Februar 2025

Quelle:
§ 7 Abs. 1 SGB IV

§ 1 Abs. 1 u. 2 LStDV